

X. Dispensation oder Commutation eines reservirten Gelübdes, das bereits dispensando commutirt wurde.)

Agatha hatte im Alter von 18 Jahren das Gelübde der Jungfräulichkeit abgelegt und dasselbe in späteren Jahren öfters erneuert hauptsächlich zu dem Zwecke, um Versuchungen gegen die hl. Reinigkeit leichter überwinden zu können. Als sie sich später verehelichen wollte, gab sie dieses Hinderniß pflichtschuldigst an und bat den Seelsorger ihr zur Behebung desselben behilflich sein zu wollen. Man konnte zweifeln, ob das Gelübde reservirt sei, weil das Gelübde der Jungfräulichkeit keineswegs identisch ist mit dem *votum perfectae et perpetuae castitatis* und weil Agatha, wie sie sagte, damals, als sie das Gelübde machte, noch kein richtiges Verständniß seiner Materie hatte, die Erneuerung desselben aber nur unter stillschweigender Voraussetzung seiner Gültigkeit geschah. Das hochwürdigste Ordinariat entschied jedoch im strengeren Sinne, weil die Leute gemeinlich unter dem Gelübde der Jungfräulichkeit das reservirte Gelübde der vollkommenen und beständigen Keuschheit verstehen, und erwirkte eine Dispens vom hl. Stuhle. Agatha konnte sodann wohl die Ehe eingehen, mußte sich aber für ihre ganze Lebenszeit verpflichten, täglich ein bestimmtes Gebet zu verrichten und allmonatlich die heil. Sacramente der Buße und des Altars zu empfangen. Nun aber wünscht Agatha aus Gründen, denen man einige Berechtigung nicht absprechen kann (bedeutende Entfernung von der Kirche, Kränklichkeit u. s. w.), eine Umwandlung der letzteren Verpflichtung oder doch eine Reduction derselben, etwa auf eine vierteljährige Beicht. Es fragt sich nun: 1. Ist die an die Stelle des reservirten Gelübdes getretene Verpflichtung auch wieder reservirt? 2. Wenn nicht, kann der Beichtvater die Commutation vornehmen? Und dazu wirft sich eine dritte Frage auf, ob Agatha solche Beichten, die abzulegen sie durch Krankheit verhindert war, einbringen müsse, nämlich ob sie, falls sie während eines Monats nicht abkommen konnte, im folgenden Monate zweimal zu beichten verpflichtet war.

Die erste Frage wird von den Theologen, wie der hl. Alphonsus in Lib. 4 Tractat. 2 n. 260 auseinandersetzt, communiter et probabiliter mit Nein beantwortet. Zwar ist die substituirt Materie ganz an die Stelle der ursprünglich gelobten Materie getreten, so daß Agatha hiezu ebenso *sub gravi* verpflichtet ist als sie zur gelobten verpflichtet war, es haftet jedoch der substituirt Materie die Reservation nicht an, da sie eben nicht zu jenen Materien gehört, die reservirt sind. Wenn auch einige Theologen, wie z. B. Azor, das Gegentheil behaupten, weil das ganz gleiche *vinculum voti* auf die substituirt Materie übertragen werde, so spricht für die erstere Ansicht schon der Grundsatz, daß die Reservation als ein *onus strictae* zu interpretiren ist. Wenn also die Commutation nicht geschieht in eine

Materie, die ebenfalls zweifellos reservirt ist, wie wenn das Gelübde einer Wallfahrt nach Jerusalem zum heil. Grabe des Herrn umgewandelt worden wäre in die Wallfahrt nach Rom zu den Gräbern der Apostelfürsten Petrus und Paulus, so kann man mit voller Sicherheit der Ansicht huldigen, daß die substituirte Materie nicht reservirt ist. Der heil. Stuhl pflegt zwar vom *votum perpetuae castitatis* nicht zu dispensiren außer „*adjuncta permagna commutatione*“, wie Lehmkuhl P. I. n. 480 sagt, z. B. mit Auferlegung eines wöchentlichen Fasttages und des allmonatlichen Empfanges der hl. Sacramente der Buße und des Altars und zwar für die ganze Lebenszeit, und es ist kein Zweifel, daß er hiezu *sub gravi* verpflichten will, aber niemals erklärt er letztere Verpflichtung für reservirt.

Die zweite Frage ist wohl leicht zu beantworten. Der Beichtvater hat als solcher noch nicht die Vollmacht die Gelübde der Pönitenten umzuwandeln, außer in *opus evidenter melius*, welche Commutation der Pönitent auch *propria auctoritate* vornehmen kann. Welches *opus* könnte man aber in unserm Falle als *evidenter melius* bezeichnen, wenn man erwägt, was der hl. Alphonsus sagt: *Commutatio tutior in omni votorum genere erit in frequentiam Sacramentorum* (Th. m. n. 243. Praxis Conf. § 4. n. 26 cf. Müller Th. m. Lib. II. § 55 n. 3). Agatha wünscht eine Commutation in ein *opus minus bonum* oder eine Reduction ihrer Verpflichtung. Dies zu gewähren hat der einfache Beichtvater durchaus nicht die Vollmacht. Selbst wenn er, wie zur Zeit eines Jubiläums, die Vollmacht hätte, Gelübde zu commutiren, dürfte er sie nicht in ein *opus evidenter minus bonum* umwandeln, da eine solche Commutation eine theilweise Dispensation in sich schloße, die zu ertheilen er nicht berechtigt wäre. Im vorliegenden Falle muß sich demnach Agatha oder in ihrem Namen der Beichtvater an den Bischof wenden, um mit Angabe der Gründe eine theilweise Dispensation zu erbitten.

Der Beichtvater kann als solcher Gelübde weder commutiren noch davon dispensiren, wohl aber kann er erklären, daß unter Umständen die Verpflichtung überhaupt aufhöre. Das führt uns zur Beantwortung der 3. Frage. Ein jedes Gelübde hört auf verbindlich zu sein, sobald seine Erfüllung unmöglich ist. Wenn es also Agatha in einem Monate unmöglich ist, die hl. Sacramente zu empfangen, etwa wegen des Wochenbettes oder aus ähnlicher Ursache, so ist ihre Verpflichtung für diesen Monat erloschen, und so wenig einer, der an einem Sonntage verhindert war, die hl. Messe zu hören, verpflichtet ist, am nächsten Sonntage zwei hl. Messen zu hören, ebenso wenig ist Agatha verpflichtet im nächsten Monate zweimal zu beichten.

St. Florian.

Prof. Jos. Weiß.